

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EP Power Minerals GmbH für das Geschäftsfeld Bau- und Brennstofflabor

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
2. Die Leistungen der EP Power Minerals GmbH (einschließlich aller Nebenleistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn die EP Power Minerals GmbH bei Vertragsschluss nicht noch einmal widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn die EP Power Minerals GmbH dies schriftlich bestätigt.

§ 2. Umfang und Ausführung der Leistung

1. Der Leistungsumfang muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist das Bau- und Brennstofflabor der EP Power Minerals GmbH, Stollenstraße 12-16, 45966 Gladbeck. EP Power Minerals GmbH ist berechtigt, Dritte mit Prüfungen zu beauftragen.
3. Die angenommenen Aufträge werden nach den allgemeinen Regeln der Laboratoriumstechnik und dem anerkannten Stand der Wissenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durchgeführt.
4. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Falls vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden, hat der Auftraggeber der EP Power Minerals GmbH zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt des Auftraggebers sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der EP Power Minerals GmbH zu vergüten, soweit die Ergebnisse für den Auftraggeber verwertbar sind.
5. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist die Leistungserbringung durch die EP Power Minerals GmbH mangelhaft, ist EP Power Minerals GmbH zur Nacherfüllung berechtigt. Der Auftraggeber gewährt der EP Power Minerals GmbH zur Nacherfüllung eine angemessene Frist. Verweigert der Auftraggeber dies, ist EP Power Minerals GmbH von der Pflicht zur Nacherfüllung befreit. Im Übrigen gelten bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers unter Berücksichtigung auf das in Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Maß.

§ 3. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

1. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben bis zum Eintreffen im Bau- und Brennstofflabor der EP Power Minerals GmbH in Gladbeck, sofern nicht eine Abholung vereinbart wird. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von EP Power Minerals GmbH erteilten Anweisungen verpackt sein.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus alle Vorgänge und Umstände zu offenbaren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren und Handhabungshinweise bekannt zu geben. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind.
3. Werden auf Verlangen des Auftraggebers Leistungen außerhalb des Bau- und Brennstofflabors erbracht, werden diese gesondert berechnet.
4. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden die zur Untersuchung überlassenen Proben drei Monate bei EP Power Minerals GmbH aufbewahrt, soweit deren Beschaffenheit dies zulässt. Nach dieser Zeit werden die Proben entsorgt.
5. Muster, die EP Power Minerals GmbH im Rahmen der Leistungserbringung herstellt, werden nicht aufbewahrt.
6. Eine Rücksendung der Proben erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers. Der Versand erfolgt dann unversichert auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versandart wird von EP Power Minerals GmbH nach billigem Ermessen bestimmt.

§ 4. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist die EP Power Minerals GmbH berechtigt, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt steht Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockaden, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Terrorismus, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich. Fordert der Auftraggeber die EP Power Minerals GmbH zur Erklärung über die Lieferung oder den Rücktritt auf, so kann er hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung zurücktreten, sofern die EP Power Minerals GmbH ihr Wahlrecht nicht binnen angemessener Zeit ausübt.

§ 5. Haftung

1. EP Power Minerals GmbH haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn EP Power Minerals GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
2. Bei grob fahrlässiger Verursachung ist die Haftung von EP Power Minerals GmbH beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schadens.

3. Die Haftung von EP Power Minerals GmbH für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden.

4. Darüber hinaus ist die Haftung von EP Power Minerals GmbH ausgeschlossen.

5. Der Pflichtverletzung von EP Power Minerals GmbH steht die seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

6. Soweit EP Power Minerals GmbH aufgrund eines Haftungsausschlusses nicht haftet oder in der Haftung begrenzt ist, gilt der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Schadensersatzansprüche nach § 5.1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 5.3 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 6. Schutz der Arbeitsergebnisse

1. Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z.B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen) räumt EP Power Minerals GmbH, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

2. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglichen Zweck verwenden. Die Verwendung steht ferner unter dem Vorbehalt der Zahlung der vereinbarten Vergütung.

§ 7. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Hinsichtlich der Informationspflichten, die EP Power Minerals nach der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen hat, wird auf Datenschutzhinweise auf der Webseite Bezug genommen.

§ 8. Geheimhaltung

EP Power Minerals GmbH wird Ergebnisse, sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen geheim halten. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung bestehen, oder berechnigte Interessen der EP Power Minerals GmbH eine Offenlegung erforderlich machen, z. B. aufgrund entsprechender Vorgaben des Akkreditierers.

§ 9. Preise

Leistungen werden nach den Sätzen der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsverzeichnisse für Baustoffe (ND 8.1.1-01 Leistungsspektrum Baustofflabor) und Brennstoffe (ND 8.1.1-02 Leistungsspektrum Baustofflabor) berechnet. 2. Leistungen, für die keine festen Sätze vorgesehen sind, werden nach Zeitaufwand auf der Grundlage der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Personalkostensätze der EP Power Minerals GmbH abgerechnet.

§ 10. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum jeweils ohne Abzug.

2. Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen Forderungen der EP Power Minerals GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers ist rechtskräftig festgestellt oder von der EP Power Minerals GmbH anerkannt.

§ 11. Konzernverrechnung

1. Die EP Power Minerals GmbH ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen berechtigt, die ihr - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Auftraggeber zustehen. Die Aufrechnung ist gegen sämtliche Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - zulässig, die der Auftraggeber gegen die EP Power Minerals GmbH oder gegen ein Unternehmen hat, mit dem die EP Power Minerals GmbH letztere unmittelbar oder mittelbar verbunden ist (§ 18 AktG).

2. Eine Liste der Unternehmen, mit denen EP Power Minerals GmbH unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, wird dem Auftraggeber auf Wunsch übersandt.

§ 12. Schlussbestimmungen

1. Durch den Vertrag werden keine Rechte Dritter begründet.

2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von EP Power Minerals GmbH.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen EP Power Minerals GmbH und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.

4. Gerichtsstand ist Essen.